

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Kalchreuth vom 27.07.1992**

Die Gemeinde Kalchreuth erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung stellt die Gemeinde Kalchreuth folgende Bestattungseinrichtungen bereit:

1. einen Friedhof bestehend aus einem Leichenhaus, (alten und neuen Friedhofsteil laut beigelegtem Lageplan)
2. einen Leichentransportwagen,
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

### **§ 2**

#### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
  - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

### **§ 3**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
  1. Aufbewahrung und Aufbahren der Leichen im Leichenhaus;
  2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes; Benutzung des Bahrwagens, Versenkung des Sarges);
  3. Beisetzung von Urnen

- (2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1
- (4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 5**

#### **Größe der Gräber**

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
  - a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr:

Reihengräber ( Kindergräber):  
Länge: 1,20 m  
Breite: 0,90 m
  - b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:

Reihengräber (Einzelgräber):  
Länge: 2,50 m  
Breite: 1,60 m

Wahlgräber (Familiengräber mit 1 Grabstelle):  
Länge: 2,50 m  
Breite: 1,60 m

Wahlgräber (Familiengräber mit 2 Grabstellen):  
Länge: 2,50 m  
Breite: 2,60 m

Urnengräber:  
Länge: 1,20 m  
Breite: 0,90 m

Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr können die Länge und Breite von Reihengräbern (Einzelgräber) und Wahlgräbern (Familiengräber) im alten Friedhofsteil mit Genehmigung der Gemeinde geändert werden.

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (3) Eine Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

## **§ 6**

### **Aufbahrung von Leichen**

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

## **§ 7**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und für Aschenreste beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

## **§ 8**

### **Umbetten auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

### **III. Grabstätten**

#### **§ 9**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
  1. Reihengräber (Kinder- und Einzelgräber)
  2. Wahlgräber (Familiengräber)
  3. Urnengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer der in Abs. 1 genannten Grabstätten kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

#### **§ 10**

##### **Reihengräber**

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird deshalb nur eine Leich oder Urne beigesetzt.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 11**

##### **Wahlgräber**

- (1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist jederzeit möglich. Die Zuteilung der Grabstätten erfolgt erst im Todesfall.
- (2) Wahlgräber mit einfacher Breite bestehen aus einer Grabstelle. Wahlgräber mit doppelter Breite bestehen aus zwei Grabstellen.
- (3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, regelmäßig jedoch für 30 Jahre begründet.
- (4) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

#### **§ 12**

##### **Urnengräber**

- (1) An einer Urnengrabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist jederzeit möglich. Die Zuteilung der Urnengrabstätte erfolgt im Todesfall.

- (2) Das Sondernutzungsrecht an einer Urnengrabstätte wird für 30 Jahre begründet.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

### **§ 13**

#### **Beisetzung in Wahlgrabstätten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister sowie Lebensgefährten) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf die Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

### **§ 14**

#### **Übertragung des Sondernutzungsrechts**

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die kann die Graburkunde umschreibt.

### **§ 15**

#### **Verzicht auf das Sondernutzungsrecht**

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

## **IV. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:



- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

## **§ 19**

### **Standicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern festgestellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

## **§ 20**

### **Pflege der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Pflanzungen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten dürfen die Höhe der Grabmäler nicht überschreiten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

#### V. Ordnungsvorschriften

## **§ 21**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

## **§ 22**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  1. Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeugen);

2. Tiere mitzubringen;
  3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
  4. Druckschriften zu verteilen;
  5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  6. das Rauchen und Lärmen und jedes ungebührliche Verhalten;
  7. das Beschädigen und Beschreiben der Grabmäler;
  8. das Betreten der Grabhügel und Anlagen, sowie das Wegnehmen von Pflanzen und Grabschmuck;
  9. das Ein- und Aussteigen über die Friedhofsmauer und anderen Einfriedungen;
  10. das Auswerfen von abhängigem Material über die Friedhofsmauer (Einfriedungen) oder das Ablegen von solchem an nicht hierzu bestimmten Plätzen, sowie Verunreinigung aller Art;
  11. unpassende Gefäße (Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

## § 23

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungsgenehmigung aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

## VI. Schlussvorschriften

### § 24

#### Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von begrenzter Dauer bleiben bis zu ihrem Ablauf erhalten, **die von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre**



**begrenzt.** Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer die Vorschriften der § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1., § 21 Abs.1, § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 250,-- € belegt werden.

## **§ 26**

### **Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Kalchreuth vom 01.06.1967 mit allen hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Kalchreuth am 10. Oktober 1991 sowie am 12. Dezember 1991 beschlossen und vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch Schreiben vom 24.07.1992 Nr. 20-554-1 genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kalchreuth, den 27.07.1992

Gemeinde Kalchreuth  
Nützel  
1. Bürgermeister

# **SATZUNG**

## **über Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kalchreuth (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.07.1992**

Die Gemeinde Kalchreuth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und des Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung folgende mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 24.07.1992, Nr. 20-554-II genehmigte Satzung über Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Kalchreuth (Friedhofsgebührensatzung):

### **§ 1**

#### **Gebührenarten**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren,
  - b) Bestattungsgebühren,
  - c) Leichenhausbenutzungsgebühren,
  - d) sonstige Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
  - d) wer die Kosten veranlasst hat,
  - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten oder der Nutzen entstanden sind.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Benutzen der Bestattungseinrichtung. Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind nach der Erteilung des Gebührenbescheides im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung der Ansprüche verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbelebensversicherungen oder sonstigen Ansprüchen aus dem Sterbefall zustehen.

- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### § 3

#### Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Wahlgrab (Familiengrab) mit 1 Grabstelle (§ 11 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kalchreuth) beträgt für die Nutzungszeit von 30 Jahren **620,--€**
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Wahlgrab (Familiengrab) mit 2 Grabstellen (§ 11 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kalchreuth) beträgt für die Nutzungszeit von 30 Jahren **770,--€**
- (3) Die Grabgebühr für ein Reihengrab (Einzelgrab § 10 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kalchreuth  
von 25 Jahren (Erwachsene und Kinder von mehr als 10 Jahren) **410,--€**  
von 15 Jahren (Kinder zwischen dem 6. und 10. Lebensjahr) **210,--€**
- (4) Die Grabgebühr für ein Kindergrab (§ 10 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kalchreuth) beträgt für die Nutzungsdauer von 15 Jahren **110,--€**
- (5) Die Grabgebühr für ein Urnengrab (§ 12 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kalchreuth) beträgt für die Nutzungsdauer von 15 Jahren **110,--€**  
von 30 Jahren **220,--€**
- (6) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an Wahlgräbern (Familiengräbern) mit 1 Grabstelle ist die Gebühr gem. Abs. 1 festzusetzen. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an Wahlgräbern (Familiengräbern) mit 2 Grabstellen ist die Gebühr gem. Abs. 2 festzusetzen. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an Urnengräbern ist die Gebühr gem. Abs. 5 festzusetzen.

### § 4

#### Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

- a) Grabherstellung (Grab öffnen und schließen)
  - für Erwachsene und Kinder von mehr als 10 Jahren; Grab mit einfacher Tiefe (1,80 m) **407,--€**
  - für Erwachsene und Kinder von mehr als 10 Jahren; Grab mit Tieferlegung (2,40 m) **567,--€**
    - Schalung für die Grabherstellung **36,--€**
    - für Kinder bis zu 10 Jahren **118,--€**
  - für Urnenbeisetzung im Wahlgrab oder Reihengrab oder Urnengrab **75,--€**
    - für Ausgrabung einer Urne **75,--€**
- b) Grasmatte für die Beisetzung **34,--€**
- c) Zuschlag für Kompressorarbeiten je Arbeitsstunde **27,--€**
- d) Zuschlag für den Bodenaustausch bei Wahlgräbern (Familiengräbern)
  - bei einer Grabtiefe von 1,80 m **242,--€**
  - bei einer Grabtiefe von 2,40 m **294,--€**

e) Zuschlag für die Grabherstellung bei einer Frosttiefe von mehr als 20 cm	
- für Wahlgräber (Familiengräber) und für Reihengräber (Einzelgräber)	41,--€
- für Kindergräber	15,--€
- für Urnengräber	10,--€
f) Mitwirkung bei der Bestattung	67,--€
g) für die Inanspruchnahme von Sargträgern je Sargträger	37,--€
h) Leichentransport im Gemeindebereich	175,--€
Zuschlag bei Überführungen zur Nachtzeit sowie bei Erschwernissen (z.B. Unfall, Selbstmord)	82,--€
i) Annahme und Abgabe von Verstorbenen nach auswärts bzw. von auswärts	57,--€
j) Benutzung des Unfallsarges für den 1. Tag der Benutzung	67,--€
für jeden weiteren Tag der Benutzung	28,--€

#### § 5

#### Leichenhausbenutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	185,--€
(2) Für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in der Leichenhalle beträgt die Gebühr	110,--€
- einer Urne	25,--€
- einer Gebeinkiste	25,--€

#### § 6

Für die Herstellung eines Streifenfundamentes an Familiengräbern beträgt die Gebühr 165,--€ je Familiengrabstätte.

#### § 7

#### Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 6 dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5b KAG in Verbindung mit § 240 A0 1977.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 20.09.1982 außer Kraft

Kalchreuth, den 27.07.1992

Nützel

1. Bürgermeister